

**1. Satzung**  
vom 28.Oktober 2019  
zur Änderung der

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb**  
**„Erneuerbare Energien Dietenheim“**  
vom 17.12.2012

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 28.Oktober 2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 17.12.2012 beschlossen:

§ 1

§ 1 Nr. 2. wird wie folgt neu gefasst:

Der Eigenbetrieb hat die Aufgaben, umweltfreundliche Energie in Form von Strom zu erzeugen und öffentlich zugängliche Ladesäulen für Elektrofahrzeuge bereit zu stellen. Für die Erzeugung von Strom bedient er sich der vorhandenen Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Bauschuttdeponie Beckenghau. Er kann aufgrund von Vereinbarungen die Energie in das Netz des Energieversorgers einspeisen oder im Rahmen eines durch die Kapazität einer jeweiligen Anlage begrenzten Versorgungsbetriebes die Abnehmer mit Energie versorgen. Die Ladesäulen werden auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen errichtet und stehen für jedermann zur Verfügung.

§ 2

§ 2 Nr. 3. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge (bis zu einem Betrag gemäß § 11 der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Dietenheim) sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dietenheim, den 28. Oktober 2019

Christopher Eh  
Bürgermeister

**Hinweis zu Verfahrens- und Formvorschriften**

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.